

2622/AB XXI.GP
Eingelangt am: 24.08.2001

**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2636/J betreffend Neustrukturierung der österreichischen Gastwirtschaft, welche die Abgeordneten O - berhaidinger und Genossen am 04.07.2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage kann nur eine Angelegenheit der Voll - ziehung aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung bzw. eines ihrer Mit - glieder sein. Bei Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen zwischen der OMV AG sowie allen Landes - und Kommunalversorgern handelt es sich um Angelegenheiten, welche die Geschäftspolitik von Unternehmen betreffen, auf die der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit keinen Einfluss hat.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Bereits mit dem Gaswirtschaftsgesetz, BGBl I Nr. 121/2000 wurden die ersten Schritte zur Voll - Liberalisierung des österreichischen Erdgasmarktes gesetzt. Eine Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz wird derzeit vom Bundesministerium für Wirt - schaft und Arbeit ausgearbeitet und umfasst die noch zu treffenden organisatori - schen und technischen Maßnahmen für den zweiten Schritt der Voll - Liberalisierung. Der Entwurf dieser Novelle wird im Herbst 2001 zur Begutachtung ausgesendet wer - den.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Artikel 22 der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (Erdgasbinnenmarktrichtlinie) macht den Mitgliedstaaten lediglich zur Pflicht, „geeignete und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung von Transparenz zu schaffen, um den Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen, insbesondere zum Nachteil der Verbraucher, und Verdrängungspraktiken zu verhindern“. Das Ratsdokument 7218/01 ENER 36 CODEC 381 enthält neben der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Vollenzung des Energiebinnenmarktes auch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen würde der Artikel 22 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie folgende Fassung erhalten:

"Artikel 22

- (1) Die Mitgliedstaaten richten nationale Regulierungsbehörden ein. Diese sind völlig unabhängig von den Interessen der Erdgaswirtschaft. Sie nehmen mindestens die folgenden Aufgaben in alleiniger Zuständigkeit wahr:*
- a) Festlegung oder Genehmigung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Fernleitung und die Verteilung, sowie der Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG - Anlagen,*
 - b) Festlegung von Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der nationalen Regulierungsbehörde oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen,*
 - c) Festlegung oder Genehmigung etwaiger Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Erdgasnetz.*
 - d) Sicherstellung der Einhaltung der in Artikel 3 Absätze 3 und 4, aufgeführten Erfordernisse.*

- (2) *Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen wirksamen Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen zum Nachteil insbesondere der Verbraucher und Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG - Vertrags, im besonderen Artikel 82, Rechnung.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften die notwendigen Schritte, einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Verwaltungs - und Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen eingeleitet werden."*

Die zuständigen Institutionen der Europäischen Union haben mit den Diskussionen dieses Kommissionsvorschlages begonnen.

Unabhängig von der Erdgasbinnenmarktrichtlinie und den Ergebnissen der Diskussionen zum Kommissionsentwurf zur Änderung dieser Direktive wurde in Österreich mit Art. 2 § 4 Energieliberalisierungsgesetz verankert, dass längstens bis zum 1. Oktober 2002 eine unabhängige Gasregulierungsbehörde einzurichten ist. Nähe - re Bestimmungen über die Errichtung und die Aufgaben dieser Behörde werden in der Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz ihre Berücksichtigung finden.